

31.01.2013

## Kleine Anfrage 869

des Abgeordneten Hanns-Jörg Rohwedder PIRATEN

### Stützpunkte für Atomtransporte in NRW

In Landtagsdrucksache 16/754 hatte die Landesregierung am 11. Oktober 2012 folgendes mitgeteilt: „Um sicherungsrelevante Transporte radioaktiver Stoffe vorübergehend unterbringen zu können, sind Stützpunkte vorgesehen.“

Auf die detaillierten Nachfragen in der Kleinen Anfrage 718 (Landtagsdrucksache 16/1578) vom 28. November beantwortete das Innenministerium im Namen der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Januar 2013 (Landtagsdrucksache 16/1784) unter Verweis auf eine angebliche Geheimhaltungspflicht keine einzige Frage. Weder gibt die Landesregierung die Anzahl der Stützpunkte für Atomtransporte in NRW bekannt noch ob sie bereits genutzt wurden. Auch der Kriterienkatalog und die Sicherheitsanforderungen für die Auswahl eines solchen Stützpunktes wurde dem Landtag nicht mitgeteilt. All diese Auskünfte sind jedoch eher allgemeiner Natur und unterliegen keiner erkennbaren Geheimhaltungspflicht. Damit verletzt die Landesregierung ihre Informationspflicht gegenüber dem Landtag und der Bevölkerung. Es besteht ein berechtigtes parlamentarisches und öffentliches Interesse daran, wie im Falle eines Unfalls, eines Störfalls, einer akuten Gefahrensituation oder im Katastrophenfall für die „vorübergehende Unterbringung“ von Atomtransporte in NRW vorgesorgt ist. Ebenfalls unklar ist, ob eine „vorübergehende Unterbringung“ fahrplanbedingt auch im Normalablauf genutzt werden kann.

In ihrer Antwort vom 3. Januar 2013 stellt die Landesregierung nur ganz allgemein fest: „Für sicherungsrelevante Transporte von radioaktiven Stoffen werden Örtlichkeiten (Stützpunkte) festgelegt, auf denen diese Transporte vorübergehend abgestellt werden können, um sie einer Gefahrenlage zu entziehen bzw. das Halten in einem geschützten Bereich zu ermöglichen. Durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen wird gewährleistet, dass in ausreichendem Maß geeignete Liegenschaften als Stützpunkte zur Verfügung stehen. Durch die zuständigen Kreispolizeibehörden wird in Absprache mit den Verantwortlichen der jeweiligen Liegenschaft die Geeignetheit der Stützpunkte überprüft.“

Datum des Originals: 31.01.2013/Ausgegeben: 01.02.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele dieser Stützpunkte für „sicherungsrelevante Transporte von radioaktiven Stoffen“ gibt es in NRW?
2. Auf der Grundlage welcher konkreten Kriterien wählt das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen „geeignete Liegenschaften“ als Stützpunkte aus?
3. Ist die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Stützpunkten für „sicherungsrelevante Transporte von radioaktiven Stoffen“ direkt bzw. indirekt Voraussetzung für die Genehmigung von Atomtransporten bzw. lokaler/regionaler/überregionaler Katastrophenschutzkonzepte?
4. Wann wurde in der Vergangenheit ein solcher Stützpunkt in NRW für die Unterbringung eines Atomtransportes genutzt (bitte nach Ort/Region, Vorfall, Art und Umfang der Ladung sowie Datum aufschlüsseln)?
5. Wurden in NRW die Unterbringung, Abschirmung, ggf. Bergung eines „sicherungsrelevanten Transportes von radioaktiven Stoffes“ im Rahmen einer Katastrophenschutzübung in NRW praktisch geprobt (bitte nach Datum, Ort und beteiligten Behörden und Organisationen aufschlüsseln)?

Hanns-Jörg Rohwedder